

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 18. September

1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtretung des früher zur Generalpacht der Domaine Brodden gehörigen Sees im Flächeninhalt von 0,04, 53,9 Hektaren gleich 32 [Rathen] preuß., welcher mittelst Kaufkontrakts vom 25. März 1852 an den Johann Biemen abgetreten ist, von dem Gutsbezirk des Königl. Domainenfiskus und dessen Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Alt Mösland, Kreises Marienwerder, genehmigt.

Marienwerder, den 4. September 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Die Erhebung des Chauffeegelbes auf der Strassburg-Graudenzener Kreischauffee bei den H. Bestellen zu Czelanowo und Jablonowo, wie dieselbe nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. August c. anders geordnet ist, wird nicht vom 1. September c., sondern vom 1. Oktober c. ab erfolgen.

Marienwerder, den 31. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Unter den Pferden zu Gr. Peterwitz, Kreis Rosenbergl., und des Besitzers Conrad in Konnet, Kreis Königsberg, ist die Rosskrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 3. September 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Privatlehrerin Frau Adelheid Schwahn, geb. Eichmann, ist die Erlaubnis zur Einichtung und Leitung einer höheren Privat-Töchterchule in Löbau erteilt worden.

Marienwerder, den 4. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Durch das Gesetz vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten S. 417) ist den Beteiligten die Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung dieser Reallasten durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten und wir nehmen deshalb auf Anweisung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Veranlassung, sowohl die Parochianen, als auch die Herren Vertreter der geistlichen und Schul-Institute und Verwalter der frommen und milden Stiftungen auf die wohlthätige Absicht und die Vortheile dieses Gesetzes aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß die Ablösung durch die Vermittelung der Renten-

bank nur eine kurze Frist bis zum 31. Dezember 1873 gebunden und nach deren Verlauf Seitens der Verpflichteten zwar auch noch eine Ablösung, aber nur durch Capital gefattet ist, und daher eine Versäumniß dieser Frist die Erleichterung der Ablösung ausschließt.

Durch diese werden, wenn die Provokation rechtzeitig angebracht wird, die meist mit großen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Hebungen und die von den einzelnen Verpflichteten oft sehr geringfügigen Beträge künftig in Wegfall kommen und die Berechtigten durch die Total-Ablösung den Vortheil erlangen, über größere Ablösungskapitalien und höhere Anpoinths von Rentenbriefen zu disponiren, während bei verzinnten Provokationen sehr oft die zinsbare Anlegung geringer Capitalbeträge mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die Erhebung der bestehen bleibenden Natural-Abgaben noch un- bequemer wird. Es liegt daher im beiderseitigen wohl- verstandenen Interesse, sich von diesen Lasten frei zu machen, und fordern wir deshalb alle Berechtigten hierdurch auf, wenn sie geneigt sind, die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken, bei welcher die zu übernehmende Rente in 56 $\frac{1}{2}$ Jahren amortisirt wird, ihre Anträge möglichst bald, entweder direkt bei uns oder bei unsern Commissarien in Königsberg, Schneidemühl und Graudenz anzubringen.

Marienwerder, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung, landwirthschaftl. Abtheilung.

6) Die Amtsblattsverordnung vom 2. August d. J., betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (Amtsblatt S. 147) wird, soweit sie das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland ausspricht, hierdurch dahin abgeändert, daß dieses Verbot sich bis auf Weizen nur auf Lumpen beziehen soll, welche in Säcken nicht verpackt sind.

Marienwerder, den 17. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Auf Anordnung des Herrn Justizministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zwei Grundbuchämter und zwar das eine für die Stadt Danzig mit Vorstädten und das andere für den Landbezirk gebildet werden.

Hinsichtlich der übrigen Kreisgerichte und ständigen Kreisgerichts-Deputationen des Departements verbleibt es bei der gesetzlichen Regel, nach welcher bei jedem dieser Kollegialgerichte nur ein Grundbuchamt besteht,

Endgegeben in Marienwerder den 19. September 1872.

während die Kreisgerichts-Commissionen kraft des Gesetzes die Grundbuchämter ihres Gerichtsbezirks sind.

Die Grundbuchämter treten vom 1. Oct. oder d. J. ab in Wirksamkeit. Zur Aufnahme der von dem zuständigen Grundbuchamte aufzunehmenden Auflassungs-Erklärungen und mündlichen Anträge auf Eintragung oder Löschungen sind vorzugsweise die Dienststunden am Do. mittags 6. Minut.

Marienwerder, den 10. September 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

8) Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dunkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Rindzucht: Prof. Dr. Wernr. Wirthschaftsorganisation: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht: Garten Inspector Sanning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Mißhausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Geheimrath Prof. Dr. Pfützer. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Vögel: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichen-Unterricht: Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshilfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practica

besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie.

Prof. Dr. Dunkelberg.

9) Den Personenposten von Marienwerder nach Czermwinz können von jetzt ab Reisende nicht vor der 1. Rogatbrücke in Marienwerder hinzutreten, sofern Plätze in dem Hauptwagen oder den zur Post gehörigen Beisaisen unbesetzt sind, oder wenn die Reisenden bei ihrer Einschreibung bei dem Postamte in Marienwerder ihren diesfälligen Wunsch zu erkennen gegeben haben.

Das Personengeld wird für 2 $\frac{3}{4}$ Meilen wie für die ganze Tour von Marienwerder nach Czermwinz erhoben.

Danzig, den 10. September 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

10) Der seither bei der Königlichen Regierung zu Bromberg beschäftigt gewesene Landbaumeister Hermann ist zum Stadtbaurath der Stadt Thorn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Alderbürger Franz Kawacki ist zum Rathmann der Stadt Lessen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Commissionsrath N. Blum ist als Rathmann der Stadt Pt. Eylau wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der katholische Pfarrer Krolkowski in Walbau ist von der ferneren Verwaltung der Lokal-Inspektion über die Elementarschulen zu Walbau und Groß Posen entbunden und die dadurch erledigte Lokal-Inspektion dem Gutsbesitzer und Lieutenant Bothe senior in Bahn übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

11) Die evangelische Schullehrerstelle zu Böze im Kreise Flatow ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum 25. September d. J. bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Superintendenten Bethle zu Zempelburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.)



Abgedruckt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.